

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Zerlegungsgesetzes
(2. ZerlÄndG)
— Drucksache 9/572 —

A. Problem

Bei der Durchführung des Lohnsteuer-Zerlegungsverfahrens für den Feststellungszeitraum 1977 wurden im Rahmen einer Nachermittlung erhebliche Untererfassungen von Zerlegungsfällen festgestellt. Die aus diesem Grunde verspätete Berichtigung der vorläufigen Zerlegung im Ermittlungsjahr hat zu erheblichen Verzerrungen der Lohnsteuereinnahmen geführt.

Um aufwendige Nachermittlungen zu vermeiden, ist durch Änderung der Termine in § 5 des Zerlegungsgesetzes sicherzustellen, daß bei künftigen Zerlegungsverfahren die Zerlegungsfälle rechtzeitig und vollständig ermittelt werden können. Gleichzeitig soll das Zerlegungsverfahren durch die Einbeziehung der auf maschinell verwertbaren Datenträgern gespeicherten Lohnsteuerdaten sowie durch den Wegfall der vorläufigen Zerlegung im Jahr der Ermittlung der Zerlegungsanteile wesentlich vereinfacht werden.

B. Lösung

Neben den Lohnsteuerkarten können künftig auch die maschinell verwertbaren Datenträger, auf denen die entsprechenden Angaben gespeichert sind, für die Ermittlung der Verhältnisse im Feststellungszeitraum herangezogen werden.

Auf die Festsetzung eines Stichtages für die Ablieferung der Lohnsteuerkarten an die Statistischen Landesämter wird verzichtet. Der Zeitpunkt für die Mitteilung der auf die einzelnen Einnahmeländer entfallenden Beträge wird vom 30. Juni auf den 31. Dezember des zweiten Kalenderjahres, das dem Feststellungszeitraum folgt, verschoben. Des weiteren wird auf eine vorläufige Zerlegung der Lohnsteuer in diesem Kalender-

jahr verzichtet. Die neuen Zerlegungsanteile gelten dementsprechend erst für das dritte, vierte und fünfte Kalenderjahr, das auf den Feststellungszeitraum folgt. Im Interesse weiterer Verfahrensvereinfachung wird nach Aufhebung oder Änderung einer bestandskräftigen Steuerfestsetzung keine neue Zerlegung vorgenommen.

Einstimmigkeit im Ausschuß**C. Alternativen**

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 9/572 — in der aus anliegender Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 30. September 1981

Der Finanzausschuß

Frau Matthäus-Maier

Vorsitzende

Dr. Struck

Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Zerlegungsgesetzes
(2. ZerlÄndG)

— Drucksache 9/572 —

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Zerlegungsgesetzes

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Zerlegungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Das Gesetz über die Steuerberechtigung und die Zerlegung bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) in der Fassung vom 25. Februar 1971 (BGBl. I S. 145), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

Das Zerlegungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1971 (BGBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird am Ende folgender Satz angefügt:

„Sätze 2 und 3 gelten auch in den Fällen einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.“

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Erhebungsfinanzamt zerlegt die Körperschaftsteuer auf die beteiligten Länder, sobald die erste Steuerfestsetzung für einen Veranlagungszeitraum unanfechtbar geworden ist. Nach der Aufhebung oder Änderung einer unanfechtbaren Steuerfestsetzung, die mit einer Nebenbestimmung nach den §§ 164, 165 der Abgabenordnung versehen war, wird eine neue Zerlegung nur vorgenommen, wenn an die Stelle der bisherigen Steuerfestsetzung eine unanfechtbare Steuerfestsetzung ohne Nebenbestimmung nach den §§ 164, 165 der Abgabenordnung getreten ist und der neu zu zerlegende Steuerbetrag um mindestens 400 000 Deutsche Mark von dem erstmals zerlegten Steuerbetrag abweicht. Im übrigen wird nach der Aufhebung oder Änderung einer unanfechtbaren Steuerfestsetzung keine neue Zerlegung vorgenommen.“

2. In § 4 Abs. 1 werden

- a) in Satz 1 der letzte Halbsatz wie folgt gefaßt:

„, die in dem letzten Zerlegungsbescheid festgesetzt sind.“,

- b) Satz 2 eingangs wie folgt gefaßt:
„Liegt ein Zerlegungsbescheid ...“.

2. In § 4 Abs. 1 werden

- a) unverändert

- b) in Satz 2 das Wort „dieser“ durch das Wort „ein“ ersetzt.

Entwurf

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Ermittlung der Verhältnisse im Feststellungszeitraum sind die Lohnsteuerkarten für den Feststellungszeitraum oder die bei Durchführung des maschinellen Lohnsteuerjahresausgleichs und der maschinellen Veranlagung zur Einkommensteuer für den Feststellungszeitraum erstellten maschinellen Datenträger, auf denen die in Absatz 2 genannten Eintragungen auf den Lohnsteuerkarten gespeichert sind, an das Statistische Landesamt des Wohnsitzlandes zu leiten. Das Statistische Landesamt des Wohnsitzlandes hat anhand der ihm zugeleiteten Lohnsteuerkarten und maschinellen Datenträger die Lohnsteuer, die nicht vom Wohnsitzland vereinnahmt worden ist, zu ermitteln, die hiervon auf die einzelnen Einnahmeländer entfallenden Beträge festzustellen und diese bis zum 31. Dezember des zweiten Kalenderjahres, das dem Feststellungszeitraum folgt, den obersten Finanzbehörden der Einnahmeländer mitzuteilen. Die auf den Lohnsteuerkarten eingetragenen Pfennigbeträge der Lohnsteuer sind nicht zu berücksichtigen.“

b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach den Worten „... der anderen Länder“ die Worte „sowie dem Bundesminister der Finanzen bis zum 31. März des dritten Kalenderjahres, das dem Feststellungszeitraum folgt,“ eingefügt.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Hundertsätze gelten für die Zerlegung der Lohnsteuer im dritten, vierten und fünften Kalenderjahr, die dem Feststellungszeitraum folgen.“

d) In Absatz 6 werden die Worte „vorbehaltlich des Absatzes 7“ gestrichen.

e) Absatz 7 wird gestrichen.

f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.

4. In § 6 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „gerichtlich“ gestrichen.

5. In § 8 wird *nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 5* angefügt:

„(5) Abweichend von § 5 Abs. 5 gelten die nach den Verhältnissen des Feststellungszeitraums 1977 festgestellten Hundertsätze für die Zerlegung der Lohnsteuer in den Kalenderjahren 1979, 1980, 1981 und 1982.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Ermittlung der Verhältnisse im Feststellungszeitraum sind die Lohnsteuerkarten für den Feststellungszeitraum oder die bei Durchführung des maschinellen Lohnsteuerjahresausgleichs und der maschinellen Veranlagung zur Einkommensteuer für den Feststellungszeitraum erstellten maschinell **verwertbaren** Datenträger, auf denen die in Absatz 2 genannten Eintragungen auf den Lohnsteuerkarten gespeichert sind, an das Statistische Landesamt des Wohnsitzlandes zu leiten. Das Statistische Landesamt des Wohnsitzlandes hat anhand der ihm zugeleiteten Lohnsteuerkarten und maschinellen Datenträger die Lohnsteuer, die nicht vom Wohnsitzland vereinnahmt worden ist, zu ermitteln, die hiervon auf die einzelnen Einnahmeländer entfallenden Beträge festzustellen und diese bis zum 31. Dezember des zweiten Kalenderjahres, das dem Feststellungszeitraum folgt, den obersten Finanzbehörden der Einnahmeländer mitzuteilen. Die auf den Lohnsteuerkarten eingetragenen Pfennigbeträge der Lohnsteuer sind nicht zu berücksichtigen.“

b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach den Worten „der anderen Länder“ die Worte „sowie dem Bundesminister der Finanzen bis zum 31. März des dritten Kalenderjahres, das dem Feststellungszeitraum folgt,“ eingefügt.

c) unverändert

d) unverändert

e) unverändert

f) unverändert

4. unverändert

5. **Dem § 8** wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Abweichend von § 5 Abs. 5 gelten die nach den Verhältnissen des Feststellungszeitraums 1977 festgestellten Hundertsätze für die Zerlegung der Lohnsteuer in den Kalenderjahren 1979, 1980, 1981 und 1982.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 3

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach *seiner* Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz tritt am Tage nach **der** Verkündung in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Dr. Struck

Der Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 9/572 — wurde in der 46. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. Juni 1981 an den Finanzausschuß überwiesen. Der Finanzausschuß hat über die Vorlage in seiner 15. und 16. Sitzung am 9. und 30. September 1981 beraten.

Der Gesetzentwurf erstrebt die möglichst vollständige Erfassung der Lohnsteuer-Zerlegungsfälle bei gleichzeitiger Verfahrensvereinfachung an. Die vollständigere Erfassung der Sachverhalte und die Verfahrensvereinfachungen sollen durch künftig rechtzeitige, mit einer Änderung der Termine in § 5 des Zerlegungsgesetzes erreichten Ermittlung der Zerlegungsfälle gewährleistet werden; dabei können aufwendige Nachermittlungen zum Ausgleich von Untererfassungen vermieden werden; der Rückgriff auf die in maschinell verwertbaren Datenträgern gespeicherten Lohnsteuerdaten erleichtert und beschleunigt das Verfahren, das ferner durch den Wegfall der vorläufigen Zerlegung im Jahr der Ermittlung der Zerlegungsanteile wesentlich vereinfacht werden soll. An die Stelle einer vorläufigen Zerlegung im zweiten Kalenderjahr, das auf den Feststellungszeitraum folgt, soll eine endgültige Zerlegung auf der Grundlage der nach den Verhältnissen im vorhergehenden Feststellungszeitraum festgestellten Vomhundertsätze treten. Dementsprechend sieht die Vorlage die Geltung der neu ermittelten Vomhundertsätze erst für das dritte bis fünfte dem Feststellungszeitraum folgende Kalenderjahr vor.

Daher kann die Vorlage den Stichtag für die Ablieferung der Lohnsteuerkarten durch die Finanzämter an die Statistischen Landesämter ersatzlos entfallen und an seine Stelle die kontinuierliche Übersendung der Lohnsteuerkarten im Zuge der Durchführung des Lohnsteuerjahresausgleichs und der Einkommensteuerveranlagung treten lassen. So erhalten die Statistischen Landesämter die Möglichkeit, bis zum Ende des zweiten Kalenderjahres, das dem Feststellungszeitraum folgt, die sukzessive eingehenden Lohnsteuerkarten laufend zu bearbeiten, in Zweifelsfällen sich mit Finanzämtern oder Arbeitgebern in Verbindung zu setzen und auf diese Weise jedenfalls alle aus Veranlagungs- oder Jahresausgleichsverfahren rückfließenden Lohnsteuerfälle vollständig für die Zerlegung zu erfassen.

Während der Ausschlußberatungen, die die Überzeugung gewinnen ließen, daß diesen Zielen die von der Bundesregierung in ihrer Stellungnahme angekündigte Fassung des § 3 Abs. 1 des Zerlegungsgesetzes noch besser gerecht wird, hat die Bundesregierung weitere Formulierungshilfe geleistet, um rechtsförmliche Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Der Ausschuß hat diese Vorschläge als weitere Straffung des Zerlegungsverfahrens und als redaktionelle Verbesserungen aufgegriffen und in seine Beschlußempfehlung aufgenommen.

Namens des Ausschusses bitte ich um Annahme der Vorlage entsprechend der einstimmig beschlossenen Beschlußempfehlung.

Bonn, den 30. September 1981

Dr. Struck

Berichterstatter

